Wien Donnerstag den 30. November 1871. IV. Jahrgang. Nr. 48.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1) Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Expropriation von Steinbrüchen zu deren zeitweiligen Ausnützung für Eisenbahnbauten.

Von Dr. **Guido Schosserer,** k. k. Finanzrath bei der Finanzprocuratur in Wien.

Ist nach den dermalen in Ansehung des Expropriationsrechtes bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Expropriation eines Steinbruches zum Behufe der zeitweiligen Benützung, beziehungsweise Enteignung desselben durch Verwendung der in demselben vorkommenden Steine bei den von einer Privateisenbahn zu führenden Bauten zulässig?

Unser ganzes Expropriationsrecht fußt auf dem § 365 a. b. G. B., der da lautet: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten".

Die gesetzlich nothwendige Voraussetzung einer jeden Expropriation ist nun zuvörderst die, daß „das allgemeine Beste dieselbe erheischt" oder, wie das Hofkanzleidecret vom 10. Februar 1834 (pol. Ges. Samml. 62. Bd., S. 22) sich ausdrückt, daß erwiesene öffentliche Rücksichten dieselbe nothwendig machen. Ist diese Voraussetzung in einem speciellen Falle vorhanden, worüber jedesmal die competente Behörde sorgfältig zu prüfen und reiflich zu erwägen haben wird, so ist es wohl außer Zweifel, daß im Allgemeinen sich aus dem § 365 a. b. G. B. auch die zeitliche Benützung resp. Enteignung eines Steinbruches im Expropriationswege rechtfertigen läßt, da ja nach dem bezogenen Paragraph der Eigenthümer selbst zur Abtretung des vollständigen Eigenthumes einer Sache, daher auch umsomehr und um so gewisser zu einer nur theilweisen Beschränkung seines Eigenthumsrechtes, zu einer Aufgebung desselben für eine bestimmte Zeit verhalten werden kann.

Hiebei kommt nun aber noch zu erwägen, daß der § 365, a. b. G. B. eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze, daß Niemand den Eigenthümer in der Ausübung seiner Eigenthumsrechte und speciell in seinem Besitze eigenmächtig stören dürfe, enthält, und eine ausnahmsweise gesetzlich zulässige Beschränkung des Eigenthumsrechtes normirt, daher jedenfalls strenge auszulegen ist, und ferners daß dieser Paragraph nur im Allgemeinen das Princip von der Zulässigkeit der Expropriation überhaupt für gewisse Fälle statuirt, daß aber erst später auf Grund und in weiterer Ausführung dieser Gesetzesstelle specielle Vorschriften über die Zulässigkeit der Expropriation in einzelnen Fällen und über das hiebei zur Anwendung kommende Verfahren erlassen worden sind, und daß bei der Frage, ob in einem einzelnen Falle die Expropriation stattfinden könne, eben auch die Specialgesetze zur Berücksichtigung zu kommen haben.

Die wichtigsten allgemeinen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Expropriation bei Eisenbahnbauten enthalten das Hofkanzleidecret vom 30. Juni 1838 (pol. Ges. Samml. Bd. 66, S. 247) dessen Inhalt gleichlautend auch in das Justiz-Hofdecret vom 3. September 1838 (Just. Ges. Samml. Z. 282) aufgenommen worden ist, ferner das mit dem Hofk. Präs. Erlasse vom 6. September 1842 gleichlautende Justiz-Hofdecret vom 8. November 1842, Z. 654 J. G. S., endlich die Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 14. September 1854, Z 238 R. G. Bl. Außerdem enthält diesfällige Normen wohl auch noch die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 8. December 1855, R. G. Bl. 213, welche das Verfahren bei Grundeinlösungen für Staatseisenbahnbauten regelt, — welche Verordnung aber bloß für Tirol und Vorarlberg erlassen wurde.

Ein anderes diesbezügliches Gesetz von allgemein geltender Wirksamkeit und eingreifender Bedeutung ist mir nicht bekannt.

Nachdem nun das Hofkanzleidecret vom 23. December 1841 (pol. Ges. Samml. Bd. 69, Z. 145) die Eisenbahnen zwischen Staats- und Privateisenbahnen unterscheidet, nachdem diese Unterscheidung gewiß auch noch gegenwärtig, wenngleich in einem etwas anderen als dem von dem letztbezogenen Hofdecrete gebrauchten Sinne besteht und zwar in dem Sinne, daß der natürliche Eintheilungsgrund darin besteht, ob die betreffende Bahn im Eigenthume des Staates oder von Privaten sich befindet, so entsteht schon die Frage, ob strenge genommen diejenigen Bestimmungen, welche eigentlich nur für Staatseisenbahnen erlassen wurden, auch bei Bauten der Privateisenbahnen zur Anwendung gebracht werden können. Dies gilt insbesondere von dem obbezogenen Hofkammer-Präsidialerlasse vom 6. September 1842 und es würde demnach, da auch das Hofkanzleidecret vom 30. Juni 1838 (pol. Ges. Samml. Bd. 66, S. 247), welches die Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessionssystem enthält, als das frühere Gesetz durch die Verordnung vom 14. September 1854, Z. 238 R. G. Bl, betreffend die Ertheilung von Concessionen für Privat-Eisenbahnbauten, welche letztere übrigens mit demselben in Wesenheit ganz ähnlichen Inhaltes ist, außer Wirksamkeit gesetzt erscheint, eigentlich nur diese letztcitirte

Verordnung als bei Beurtheilung der aufgestellten Frage maßgebendes Gesetz erübrigen.

Dieses Gesetz gestattet die Expropriation 1. in Ansehung jener Räume, welche zur Ausführung der Unternehmung unumgänglich nothwendig erkannt werden, 2. zum Zwecke der zeitlichen Benützung fremden Eigenthums, welches die Unternehmung behufs des bewilligten Eisenbahnbaues unumgänglich nothwendig hat.

Aus dem Zusammenhange der Worte dürfte wohl zweifellos zu entnehmen sein, daß der Gesetzgeber an der ersten Stelle nur jene Räume, nur jenen Grund und Boden vor Augen hat, der, abgesehen von seiner inneren Eigenschaft, abgesehen von dem Umstande ob er verbaut ist oder nicht, unmittelbar, das ist in der Art zum Eisenbahnbaue unumgänglich nothwendig ist, daß über diesen Raum oder Grund die Bahn selbst zu laufen hat, oder ein zu dieser Bahn gehöriger Bau zu stehen kommt.

Anlangend den zweiten in dem Eisenbahnconcessionsgesetze erwähnten Fall, so scheint der Ausdruck „zeitliche Benützung fremden Eigenthums" darauf hinzudeuten, daß die fremde Sache, der fremde Grund ohne wesentliche Verschlechterung, Verringerung oder Veränderung der Substanz zum Behufe des Eisenbahnunternehmens verwendet werden dürfe, damit er in eben demselben Zustande wieder zurückgestellt, oder doch mit Verwendung des Entschädigungsbetrages in diesen Zustand rückversetzt werden könne. Für diese Auslegung scheint auch die in dem früher bezogenen Eisenbahn-Concessionsgesetze vom 30. Juni 1838, welches offenbar dem im Jahre 1854 für Privateisenbahnen erlassenen Concessionsgesetze zu Grunde liegt und welches letztere naturgemäß aus demselben erläutert werden muß, diesfällig gebrauchte Ausdrucksweise zu sprechen.

In diesem Decrete, welches großentheils sogar wörtlich mit dem gegenwärtig geltenden Concessionsgesetze übereinstimmt, wird, während der oberwähnte erste Fall, in welchem die Expropriation gestattet wird, mit vollkommen gleichlautenden Ausdrücken besprochen wird, in Ansehung des zweiten Falles folgende Ausdrucksweise gebraucht: „Auf gleiche Art ist auch für die bloß vorübergehende Benützung des fremden Eigenthums dem an dem Gebrauche seines Eigenthumes gehinderten Privaten die angemessene Vergütung zu leisten".

Da in letzterem Gesetze gleichwie in diesem derselbe Ausdruck: „Benützung des fremden Eigenthums" gebraucht wird, und nur der Unterschied besteht, daß in dem einen Gesetze von einer „bloß vorübergehenden" in dem anderen von einer „zeitlichen" solchen Benützung die Rede ist, so ist wohl anzunehmen, daß das neue Concessionsgesetz in dieser Beziehung in der Wesenheit keine Neuerung, keinen neuen oder anderen Expropriationsfall einführen wollte. Dagegen bietet der in dem früheren Gesetze vorkommende Anhang, daß „dem an dem Gebrauche seines Eigenthums gehinderten Privaten die Vergütung zu leisten ist (welcher Zusatz in dem neuen Gesetze wahrscheinlich aus dem formell correcten Grunde, daß an dieser Stelle bloß von der Frage, in welchem Falle ein Expropriationserkenntniß zu fällen ist, nicht aber auch von der diesfalls zu leistenden Entschädigung gehandelt werden soll, nicht enthalten ist), einen weiteren Anhaltspunkt für die Annahme der obigen Auslegung der Worte: „Benützung des fremden Eigenthums", indem daraus geschlossen werden kann, daß der Eigenthümer sich allerdings gewisse Beschränkungen in der Benützung seines Eigenthumes gefallen lassen müsse, ja daß er selbst in dem Gebrauche seines Eigenthumes gehindert werden könne, daß aber das betreffende Object dennoch immer sein Eigenthum verbleiben müsse, daher eine auch nur zeitweilige „Enteignung" seines Eigenthums hiemit begrifflich und principiell ausgeschlossen erscheine. Beispielsweise wird sich also jedenfalls der Eigenthümer gefallen lassen müssen, daß sein an den zu der Eisenbahn gehörigen Complex anstoßender Grund während des Baues, speciell während des Baues eines Bahnhofes oder eines anderen Gebäudes zur Ablagerung oder Aufschichtung des nöthigen Materiales, der erforderlichen Geräthschaften u. dgl. verwendet werde. Es kann vielleicht sein Besitzthum dadurch einen Schaden erleiden, er kann vielleicht auf diese Weise in den Erträgnissen seines Gutes einen Abbruch erleiden; für diesen wird ihm aber dann die angemessene Entschädigung zu leisten sein, aber in seiner Wesenheit in seinem Bestande wird sein Eigenthum dabei nicht alterirt.

Etwas anderes dagegen ist es allerdings, wenn eine Eisenbahn die Expropriation eines Steinbruches für eine gewisse Zeit zum Zwecke der Benützung der Steine bei dem Bahnbau beansprucht, weil durch eine derartige Benützung die Substanz des Steinbruches selbst, somit das fremde Eigenthum selbst angegriffen wird, und der Ausdruck Benützung der fremden Sache sich wohl nur bei einer ziemlich weiten Begriffsausdehnung auf einen Act, der einer factischen Enteignung zwar nicht so sehr der Zeit nach, als vielmehr der Materie selbst nach gleichkommt, anwenden läßt. Der Umstand, daß auch hier ebenso wie in einem anderen Falle der Schade, der hiedurch dem Eigenthümer erwächst, ermittelt und dem Eigenthümer vergütet werden könnte, kommt hier nicht in Betracht, weil es sich eben hier nicht darum, ob der Eigenthümer seine entsprechende Entschädigung erhält oder überhaupt erhalten könne, sondern ob eine derartige Expropriation überhaupt und principiell erwirkt werden könne, handelt.

Die bisherige Erörterung zeigt, welche nicht zu unterschätzende Gründe für eine negative Beantwortung der aufgestellten Frage angeführt und geltend gemacht werden konnen.

Deßungeachtet glaube ich mich für die gegentheilige Anschauung entscheiden zu sollen.

Es muß hier vor Allem darauf hingewiesen werden, daß die bisher über das Expropriationsrecht erlassenen Vorschriften überhaupt höchst mangelhaft und lückenhaft sind, daß größtentheils außer den in einzelnen Fällen ergangenen Entscheidungen bloß Specialgesetze erlassen worden sind, die wieder theils nur einzelne Kronländer betreffen und zumeist und zunächst nur zu dem Zwecke erlassen worden sind, um das einschlägige Verfahren und die Frage der zu leistenden Entschädigung zu regeln.

Verfolgt man nun den Gang unserer Gesetzgebung, so findet man, daß zur Herstellung von öffentlichen Straßen die zeitweise Ausnützung eines fremden Steinbruches im Expropriationswege wohl als gesetzlich zulässig angesehen werden müsse, weil, wenngleich dies nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, doch in mehreren Verordnungen, namentlich in dem Hofdecrete vom 11. October 1821 (p. G. S. Bd. 49, Nr. 151) die Frage, welche Entschädigung in einem solchen Falle zu leisten sei, erörtert wird, daher die Zulässigkeit einer solchen Expropriation beim öffentlichen Straßenbau nothwendig vorausgesetzt werden muß.

In der mittelst Justiz-Hofdecret vom 8. November 1842, Z. 654, veröffentlichten Instruction über das bei Grundeinlösungen für die Staatseisenbahnen zu beobachtende Verfahren wird sohin im § 1 erklärt, daß bei Einlösung der Gründe für die Staatseisenbahnen im Wesentlichen die nämlichen Grundsätze Anwendung zu finden haben, welche bei den Grundeinlösungen für öffentliche Straßen vorgeschrieben sind.

Werden nun einmal die Bestimmungen des Expropriationsrechtes für den Straßenbau auch bei Staatseisenbahnen als geltend angenommen, wird weiterhin erwogen, daß nicht abzusehen sei, weßhalb das für Staatseisenbahnen Geltende bei dem Vorhandensein derselben ratio legis nicht auch auf Privateisenbahnen zur Anwendung gebracht werden solle, insbesondere als schon mit Rücksicht auf die Staatssubventionen und auf den seinerzeitigen Uebergang der concessionirten Bahnen in das Staatseigenthum, der Staat ebenfalls als Interessent der Bahn erscheint, — und daß absolut gar kein Grund zu einer Unterscheidung der Staatsbahnen von concessionirten mit dem Expropriationsrechte versehenen Privatbahnen in dieser Beziehung vorliegt, so muß man zu dem Resultate gelangen, daß eben auch bei Privateisenbahnen die zeitliche Ausnützung eines fremden Steinbruches im Wege des Expropriationsverfahrens zugelassen werden könne.

Nach dem Gesagten dürfte es kaum zweifelhaft sein, daß der Gesetzgeber in der That die Absicht gehabt habe, die für die Expropriation bei öffentlichen Straßen- und Wasserbauten geltenden Bestimmungen auch auf die Expropriation bei Staats-, und sodann auch bei Privateisenbahnen als geltend zu erklären.

Hiebei muß auch noch als wesentlich erwähnt werden, daß die (jetzt natürlich außer Wirksamkeit gekommene) Ministerialverordnung vom 21. April 1857, Z. 82 R. G. Bl, für die ungarischen Länder nur die in den diesseitigen Ländern bereits zerstreut bestehenden einzelnen Vorschriften sammeln wollte und nach dem Inhalte dieser Verordnung gleichfalls die Expropriation zur Ausbeutung eines Steinbruches erlaubt erscheint

---

Mittheilungen aus der Praxis.

Die formelle Mangelhaftigkeit des Heimatscheindocumentes ist an sich nicht geeignet, einen im Sinne des § 35 des Heimatsgesetzes begründet ausgestellten Heimatschein ungiltig zu machen.

Giacomo P. hatte vom Jahre 1848 bis zu seinem Tode im Jahre 1870 in Roveredo sich aufgehalten, wohin er 1848 von Bosentino im Bezirke Borgo übersiedelt war. Anläßlich der Volkszählung im Jahre 1853 zum Nachweise seiner Zuständigkeit aufgefordert, präsentirte er einen Heimatschein vom 24. Juli 1853, auf die Gemeinde Bosentino lautend. Von eben dieser Gemeinde kam ihm 1858 auch die Heiratsbewilligung zu.

Da die Gemeinde Bosentino den vom Stadtmagistrate Roveredo angesprochenen Ersatz der Beerdigungskosten pr. 4 fl. für Giacomo P., sowie die Uebernahme seiner unversorgten Kinder verweigerte, weil Giacomo P. nicht mehr nach Bosentino zuständig, sondern in Folge stillschweigender Duldung seines langjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes in Roveredo heimatsberechtigt geworden sei und nachdem der Bezirkshauptmann von Borgo sich gleichfalls für die Zuständigkeit desselben nach Roveredo ausgesprochen hatte, gelangte die Angelegenheit vor das Forum der k. k. Statthaltereiabtheilung in Tr., welche unterm 21. Febr. 1871, Z. 1117, entschied, daß Giacomo P. nach § 12, lit. b des provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 in der Gemeinde Roveredo zuständig sei, in welcher Zuständigkeit ihm auch die hinterbliebene Familie folge. Diese Entscheidung war dadurch motivirt, „daß der dem Heimatswerber von der Gemeinde Bosentino unter dem 24. Juli 1843 ausgestellte Heimatschein nicht vorschriftsmäßig von dem Podestà und einem Ausschußmitgliede, sondern nur von einem Gemeinderathe unterschrieben, somit ungiltig ist, und der zur Ersitzung der Zuständigkeit erforderliche Zeitraum durch dieses Heimatsdocument nicht unterbrochen wurde“.

Ueber den dagegen eingebrachten Recurs des Magistrates von Roveredo, welcher sich hauptsächlich darauf stützte, daß seinerzeit Giacomo P. im Jahre 1853 zur Beibringung eines Heimatsdocumentes aufgefordert worden sei, entschied der k. k. Minister des Innern unterm 6. Mai 1871, Z. 5841, daß Giacomo P. die Zuständigkeit in der Gemeinde Bosentino bis zu seinem Ableben beibehalten hat und folglich auch dessen hinterbliebene Familie daselbst heimatsberechtigt ist, „nachdem die Gemeinde Bosentino die Giltigkeit des dem Giacomo P. am 24. Juli 1853 ausgestellten Heimatscheines nicht bestreitet, vielmehr die Zuständigkeit des Genannten durch die demselben im Jahre 1858 ertheilte Ehebewilligung ausdrücklich anerkannt hat“.

—gg.

Auch der Umstand, daß die Anrichtung des Wildschadens lediglich in Folge eines eingetretenen Elementar-Ereignisses (außerordentlicher Zufall) möglich gemacht wurde, alterirt nicht die Verpflichtung des Jagdberechtigten zum Ersatze des vollen Schadens*).

Johann F., Besitzer eines Bauerngutes zu K., gab bei der Bezirkshauptmannschaft zu Protokoll, daß in seine nächst seinem Hause befindliche eingezäunte Baumschule für Obstbäume mittelst einer die Höhe der Einzäunung erreichenden Schneeanwehung Hasen in diese Baumschule gekommen seien und 152 Stück junger Bäume derart abgenagt hätten, daß sie absterben müssen. F. sprach als Entschädigung vom Jagdpächter Baron N. für jeden beschädigten Baum 30 kr., im Ganzen 45 fl. 60 kr. an.

Der Vertreter des Jagdinhabers erklärte bei der commissionellen Verhandlung, er könne sich zu einem Ausgleiche über den Schadenersatz nicht herbeilassen, nachdem die Beschädigung der Bäume nur durch das Elementar-Ereigniß der Schneeverwehung herbeigeführt wurde, welcher die Baumschule in ihrer muldenförmigen Vertiefung sehr ausgesetzt sei; es wäre dem Eigenthümer obgelegen, die Schneemassen vom Zaune zu entfernen, um das Eindringen der Hasen zu verhindern.

Der einvernommene sachverständige Oberförster gab sein Gutachten dahin ab, daß nur die Schneeverwehung mit Rücksicht auf die Lage der Baumschule in einer muldenförmigen Vertiefung das Eindringen der Hasen ermöglicht habe.

Die Bezirkshauptmannschaft entschied hierauf, daß der Jagdinhaber zum Ersatze des auf 45 fl. 60 kr. geschätzten Wildschadens nicht verpflichtet sei, „nachdem nachgewiesen und von dem Beschädigten auch zugestanden wurde, daß das Eindringen der Hasen in die Baumschule und somit die Beschädigung der dortigen Obstbäume nur in Folge eines Elementarereignisses (einer Schneeverwehung) möglich gemacht wurde, wobei dem Jagdinhaber umsoweniger ein Verschulden zur Last gelegt werden könne, als eine übermäßige Hegung des Wildstandes nicht nachgewiesen sei, was auch daraus hervorgehe, daß der Beschädigte nach seiner eigenen Aussage bisher keinen Wildschaden erlitten habe“.

Die Statthalterei hob die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung auf und erkannte: „Baron N. sei schuldig, dem F. den Wildschaden pr. 45 fl. 60 kr. zu ersetzen und die Commissionskosten pr. 12 fl. zu tragen; denn nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere nach dem Staatsministerialerlasse vom 21. Mai 1862, Z. 13.110, sei der Jagdinhaber zum Ersatze aller Wildschäden ohne Unterschied, ob dieselben in freien oder eingefriedeten Revieren angerichtet wurden, unbedingt verpflichtet. Diese Ersatzpflicht könne durch den zufälligen Umstand, daß die Ansammlung größerer Schneemassen in der bezeichneten Mulde dem Wilde im verflossenen Winter das Eindringen in die Baumschule des F. ermöglicht habe, dann durch den weiteren Umstand, daß der Jagdinhaber das Wild keineswegs in übermäßiger Anzahl hegt, in keiner Weise alterirt werden“.

Dem dagegen vom Baron N. ergriffenen Recurse hat das Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 6. September 1871, Z. 10.765, „aus den im Gesetze begründeten Motiven der Statthalterei-Entscheidung“ keine Folge gegeben. F. H. . . .

*) Man vergl. die Mittheilung in Nr. 47, S. 186 des heurigen Jahrganges dieser Zeitschrift.

Betreffend die Vermeidung des Erkenntnisses auf „Freisprechung wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel“ bei den Straferkenntnissen der politischen Behörden.

Entgegen dem bezirkshauptmannschaftlichen Erkenntnisse, wornach Franz B. der Uebertretung des § 60, Absatz 8 des Forstgesetzes schuldig erkannt und demgemäß auch verurtheilt wurde, hat die Landesregierung denselben „wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel“ von der Anklage freigesprochen und von der Tragung der Strafkosten losgezählt.

Den Recurs des Beschädigten gegen die Entscheidung der Landesregierung hat das Ministerium des Innern ddo. 1. August 1871, Z. 3583, zurückgewiesen, jedoch zur eigenen Wissenschaft der Landesregierung die Bemerkung beigefügt, „daß es sich im Hinblicke auf das Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 132 R. G. Bl, empfiehlt, sich bei lossprechenden Straferkenntnissen der in der Entscheidung der Landesregierung in Anwendung gebrachten Ausdrucksweise „wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen“ zu enthalten und demnach in Fällen, in welchen wider den Angeklagten der rechtliche Beweis der Schuld einer strafbaren Handlung nicht hergestellt und demnach mit der Schöpfung eines Strafurtheiles nicht vorgegangen werden kann, nur auszusprechen, daß der Angeklagte von der ihm angeschuldeten Handlung losgesprochen werde“. rb.

Verordnungen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 9. August 1871, Z. 11.175 betreffend die Ausübung des Fenster- und Kesselflickens (Schwarzklempnerei) Seitens der Bewohner des italienischen Districtes Aronzo in den österr. Staaten.

Laut einer anher gelangten Mittheilung des k. k. Finanz-Ministeriums ddo. 29. Juli 1871, Nr. 34.206 hat sich das k. k. Handels-Ministerium über die von hier aus zur Sprache gebrachte Frage, ob die den Bewohnern des Districtes Auronzo gewährte Gestattung zur Ausübung des Fenster- und Kesselflickens auch jetzt nach Abtretung Venetiens noch zu Recht bestehe, in Uebereinstimmung mit der hierortigen Anschauung dahin ausgesprochen, daß es nach dem Wortlaute des österr.-italien.

Handelsvertrages vom 23. April 1867 und nach dem Schlußprotokolle zu diesem Vertrage (R. G. Bl. 1867, Nr. 108 und 110) die Zulassung der k. italienischen Staatsangehörigen, also auch der Bewohner von Auronza, zum Betriebe des erwähnten Erwerbszweiges als ganz gesetzlich anerkenne.

Das Finanz-Ministerium schließt sich dieser Ansicht an und übermittelte gleichzeitig einen an die Finanz-Landesbehörden in Klagenfurt, Laibach, Salzburg, Linz, Innsbruck und Graz ergangenen und in Abschrift beiliegenden Auftrag wegen Besteuerung der in den genannten Ländern herumziehenden Fenster- und Kesselflicker aus Italien.

Ich habe die Ehre, Euer . . . . . hievon mit dem Bemerken zur weiteren Verfügung in Kenntniß zu setzen, daß die erwähnten Gewerbsleute gehalten sind, sich bei jeder politischen Bezirksbehörde, in deren Bereich sie ihrer Beschäftigung nachgehen, zu melden, damit dieser hiedurch Gelegenheit geboten sei, die polizeilichen Rücksichten entsprechend wahrzunehmen und sie in die Lage gesetzt werde, sich zu überzeugen, ob diese Gewerbsleute ihrer Verpflichtung zur Lösung eines Erwerbsteuerscheines nachgekommen sind, um im gegentheiligen Falle deren Einbeziehung in die Erwerbsteuer oder deren Zurückweisung veranlassen zu können.

Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums an die k. k. Finanz-Directionen. 1. Klagenfurt, 2. Laibach, 3. Salzburg, 4. Linz. dann 5. 6. F. L. D. Graz und Innsbruck, ddo. Wien, 29. Juli 1871, Nr. 34.206.

Mit Beziehung auf die Bestimmungen des österr.-italien. Handelsvertrages vom 23. April 1867 und nach dem Schluß-Protokolle zu diesem Vertrage (R. G. Bl. 1870, Nr. 108 und 110) unterliegt es nach der Eröffnung des k. k. Ministeriums des Innern und jenem für Handel keinem Anstande, daß den im Lande herumziehenden Fenster- u. Kesselflickern (Schwarzklempnern) aus dem italienischen Districte Auronzo, insoferne dieselben nach dem Inhalte ihres Reisepasses oder ihrer sonstigen Legitimationsurkunde zu dem erwähnten Geschäftsbetriebe berechtigt erscheinen, die Ausübung desselben gestattet werde.

In Bezug auf ihre Erwerbsteuerpflicht sind dieselben ebenso wie Hausirer und die denselben gleichgehaltenen, im Umherziehen zur Ausübung gelangenden Beschäftigungsrechte, als: Musikanten, Komödianten, Seiltänzer, Strazzensammler, soferne das Sammeln für eigene Rechnung geschieht, u. dgl. zu behandeln.

Von dieser Verfügung wurden auch das k. k. Ministerium des Innern und jenes für Handel in Kenntniß gesetzt, wornach die Direction im Einvernehmen mit der k. k. Landesbehörde entsprechend das Amt zu handeln hat.

Erlaß des k. k. Handels-Ministeriums vom 24. Juni 1871, Z. 25.217, wegen Verständigung der General-Inspection der Eisenbahnen von Commissionen über geringfügige Projectsabänderungen während der Eisenbahnbauten *).

Es wird die Anweisung ertheilt, daß die mit dem Erlasse vom 8. Februar 1870, Z. 25.533, den politischen Bezirksbehörden ertheilte Ermächtigung zur Genehmigung geringfügiger Projectsabänderungen während der Bauausführung im Sinne der Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens auch auf geringe Aenderungen in dem Baustande der bereits im Betriebe stehenden Bahnen, jedoch nur unter der Bedingung Anwendung findet, daß von jeder diesbezüglich eingeleiteten commissionellen Verhandlung vorher die k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen verständigt werde, deren Ermessen es nach Beschaffenheit des concreten Falles anheim gegeben wird, hiezu einen Abgeordneten zu entsenden. Das Verfügte muß dem Handelsministerium unverweilt angezeigt werden.

Verordnung des Ministeriums der Innern vom 19. Juni 1871, Z. 8554, womit angeordnet wird, daß den zur Reise nach den türkischen Ländern auszustellenden Reisepässen die Clausel beizusetzen ist, daß die Paßträger sich im Falle des Aufenthaltes an einem Orte, wo sich ein k. k. Consularamt befindet, sich binnen 3 Tagen bei diesem Amte zu melden haben.

Die mit Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857, R. G. Bl. 234 kundgemachte Vorschrift für die k. k. Consular-Aemter in der Türkei zur Regelung des Unterthans-Verhältnisses enthält im § 4 die Bestimmung, daß jeder österreichische Staatsbürger bei seiner Ankunft an einem Orte der Türkei, wo sich ein k. und k. Consularamt befindet, sich binnen 3 Tagen bei diesem Amte zu melden, und gegen Hinterlegung seines Reisedocumentes einen Aufenthaltsschein zu lösen hat. — Die Unterlassung dieser Meldung zieht nach § 30 derselben Verordnung eine Ordnungsstrafe nach sich.

Um die Reisenden hierüber zu belehren, pflegten sonst die inländischen Behörden bei der Ausstellung von Pässen zur Reise nach den türkischen Ländern auf dem Passe selbst die Clausel beizusetzen, daß die Paßträger bei ihrem Eintritte in die Türkei, beziehungsweise in die vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Walachei u. s. w. sich binnen 3 Tagen bei der betreffenden Consularbehörde unter sonstiger persönlicher Ahndung persönlich zu melden haben.

Die ungarischen Behörden haben diese Praxis aufrecht erhalten. Die k. k. Behörden der westlichen Reichshälfte sind jedoch laut einer Anzeige des k. und k. Consuls in Ibraila davon großtentheils abgegangen

Da nun die Evidenthaltung der österr. ung. Staatsbürger Seitens der Consular-Behörden einerseits wegen des zu gewährender Schutzes im Interesse der reisenden Staatsangehörigen gelegen ist, andererseits aber auch die inländischen Behörden dabei betheiligt sind, indem selbe sehr häufig in der Lage sind, die Ausforschung in der Türkei und namentlich in den Donaufürstenthümern verweilender Inländer zu requiriren, beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, die Verfügung treffen zu wollen, daß jedem inländischen, zur Reise nach den türkischen Ländern ausgestellten Reisepasse in einer besonderen Anmerkung die oben angedeutete Clausel beigesetzt werde.

Personalien.

Seine Majestät haben mit a. h. Handschreiben vom 25. November den Fürsten Adolf Auersperg zum Ministerpräsidenten, den Freiherrn von Lasser zum Minister des Innern, den Dr. Banhans zum Handelsminister, den Dr. v. Stremayr zum Minister für Cultus und Unterricht, den Dr Glaser zum Justizminister, Dr. Unger zum Minister ohne Portefeuille, und den Ritter v. Chlumetzky zum Ackerbauminister ernannt.

Seine Majestät haben den G.-M. Freiherrn von Scholl von dem Posten eines Landesvertheidigungsministers enthoben, und mit der Leitung dieses Ministeriums den Obersten der Landwehr Julius Horst betraut.

Seine Majestät haben den Minister ohne Portefeuille Ritter v. Grocholski dieses Postens enthoben.

Seine Majestät haben den geheimen Rath und Kämmerer Friedrich Grafen v. Beust zum außerordentlichen Botschafter am k. großbritannischen Hofe ernannt.

Seine Majestät haben die Conceptsaspiranten Alfred Schwartz Ritter v. Mohrenstern, Theodor Grafen Zichy, Agenor Grafen Goluchowski, Dr. Carl Ritter v. Heidler, Otto Grafen Brandis und Edmund Loeschnigg zu Gesandtschaftsattaché's ernannt.

Seine Majestät haben den gewesenen provisorischen Gerenten des k. und k. Consulates in Chartum Martin Hansal zum unbesoldeten k. und k. Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretären im Handelsministerium Joseph Pollanetz und Dr. Heinrich Ritter v. Wittek das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben die Umwandlung des k. k. Generalconsulats in Palermo und des ebenfalls effectiven Consulates in Ancona in Honorarämter gleichen Ranges, dann jene des effectiven k. und k. Consulates zu Brindisi in ein Honorar-Viceconsulat, sowie die Erhebung des dermaligen k. und k. Honorar-Viceconsulates in Bari, zu einem Honorar-Consulate genehmigt, und den Handelsmann Ignaz Florio zum Generalconsul in Palermo, dann den Consul Conte Francesco Feretti zum unbesoldeten Consul in Ancona, und den Viceconsul Robert Ritter v. Asten zum unbesoldeten Consul in Bari, sowie den Fabriksbesitzer Sebastian Ricci in Savona zum Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät hat dem im Ministerium des Aeußern in Verwendung stehenden Consulareleven Dr. Victor Hoffstattner Edlen von Hoffsteden-Hohenhof und Joseph Ritter Malfatti v. Monte-Tretto den Titel und Rang von Hof- und Ministerialconcipisten taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Einreihung der bisherigen vier effectiven Viceconsulate zu Sulina, Canea, Durazzo und Monastir in den Status der effectiven k. und k. Consulate und die Versetzung des derzeitigen k. und k. Consuls in Brindisi Alois Biscovich auf den nunmehrigen Consulsposten in Sulina genehmiget, und den Viceconsul Peter Oculi in Monastir zum Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialrath im gemeinsamen Finanzministerium Carl Reislin Edlen v. Sonthausen das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, und dem Oberfinanzrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements in diesem Ministerium Joseph Holzer den Orden der eisernen Krone III. Cl., beiden taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem früheren Bürgermeister der Gemeinde Berg Michael Steger das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkshauptmann II. Cl. Moriz Freiherrn Kruchina v. Schwanberg zum Bezirkshauptmann I. Cl. in Steiermark ernannt.

Erledigungen.

Mehrere Forstpraktikantenstellen bei der Salzburger Finanzlandesdirection mit 1 fl. 30 kr. Taggeld eventuell 1 fl., bis 10. December. (Amtsbl. Nr. 282.)

Finanzwach-Commissärsstelle in Ober-Oesterreich mit 700 fl. jährlich und Nebenbezügen, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 283.)

Secundarärztesstelle in der n.-ö. Landes-Findelanstalt in Wien mit 600 fl. jährlich und Naturalwohnung, bis 10. December. (Amtsbl. Nr. 285.)

*) Vergl. Zeitschrift für Verwaltung vom Jahre 1870, Nr. 14. S. 56.

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.